

3455/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3589/J betreffend Entsandungsanlage Margaritze - Naßfeld, welche die Angeordneten Mag. Haupt, Mag. Schweitzer, Dipl. - Ing. Hofmann und Kollegen am 22.1.1998 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, möchte ich grundsätzlich festhalten, daß sich das Fragerecht von Abgeordneten gegenüber einem Bundesminister nur auf Akte der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Tauernkraftwerke AG ist ein nach dem Aktiengesetz organisiertes Unternehmen, das mehrheitlich im Eigentum der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) steht. Die im Rahmen seiner Unternehmensverantwortung zum sicheren Weiterbetrieb des Speichers Margaritze getroffene Entscheidung des Vorstandes der Tauernkraft zur Verwirklichung des Projektes „Entsandungsanlage Margaritze - Naßfeld“ ist eine Handlung eines privaten Rechtsträgers und kann daher nicht dein Begriff der "Vollziehung des Bundes" gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG unterstellt werden. Die Tätigkeit eines privaten Rechtsträgers - auch wenn dieser überwiegend indirekt mehrheitlich im Eigentum des Bundes steht - erfolgt außerhalb jenes Bereiches, der vom parlamentarischen Interpellationsrecht erfaßt ist.

Ungeachtet dessen habe ich aber Ihre Anfrage an die Tauernkraftwerke AG weitergeleitet; die Anfragebeantwortung beruht daher teilweise auf der von diesem Unternehmen übermittelten Stellungnahme:

Antwort zu den Punkten 1, 5, 6 und 7 der Anfrage:

Unter Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Einleitung verweise ich darauf, daß sich Entscheidungen privater Rechtsträger meiner Kontroll - und Prüfungsmöglichkeit oder sonstigen Einflußnahme entziehen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Tauernkraftwerke AG nimmt selbständig keine Strompreiskalkulationen vor. Sie ist aufgrund des multilateralen Stromlieferungsvertrages mit der Verbundgesellschaft (des sogenannten „Poolvertrages“) verpflichtet, ihr gesamtes Stromaufkommen in das Verbundnetz einzuspeisen und hat hierfür Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten und auf einen Anteil am Überschuß, den die Verbundgesellschaft bei der Verwertung der Energie erzielt. Die Kostenerstattung an die Sondergesellschaften findet in die Strompreiskalkulation der Verbundgesellschaft (Verbundtarif) Eingang. Durch das angesprochene Projekt der Tauernkraft entstehende Kosten gehen daher in die Strompreiskalkulation der Verbundgesellschaft ein. Ob und inwieweit diese Kosten Auswirkungen auf den Verbundtarif haben, fällt grundsätzlich in die kaufmännische Gestion der Verbundgesellschaft. Eine Erhöhung des Verbundtarifs wäre nur nach Abwicklung eines Preisverfahrens möglich, wozu jedoch kein Antrag der Verbundgesellschaft vorliegt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die jährlichen Betriebskosten werden von der Tauernkraft mit öS 7,0 Mio. geschätzt. Abschlagszahlungen an Gemeinden oder Bauern werden nicht geleistet.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Kosten für die im Zillertal jährlich erforderliche Speicherspülung belaufen sich auf ca. öS 1,5 bis 2,0 Mio. Die Spülung des Margaritzespeichers ist laut Angaben der Tauernkraft mit jener im Zillertal nicht vergleichbar, weil im Zillertal der Zufluß in den Stauraum und die Wasserführung im Vorfluter durch die günstigere geographische Lage der Speicher der Kraftwerksgruppe Zemm - Ziller steuerbar sind und dadurch die Auswirkungen der Spülung wesentlich verringert werden können.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Bezüglich dieser Frage darf ich darauf verweisen, daß der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft für die Angelegenheiten des Wasserrechtes und damit auch für die wasserrechtliche Genehmigung dieses Tauernkraft - Projektes zuständig ist.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Gemäß Mitteilung der Tauernkraft wurde seit 1990 für den Bereich Margaritzespeicher kein Arbeitsplatz abgebaut, da die Betreuung der Anlagen schon seit längerer Zeit von Kaprun aus durch Mitarbeiter der Werksgruppe Kaprun erfolgt.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Für sogenannte Talschaftsverträge gibt es keine öffentlich-rechtlichen Grundlagen. Solche Verträge zwischen Elektrizitätsunternehmen und Gemeinden könnten daher nur nach den Rechtsformen des Privatrechtes abgeschlossen werden.